



WAHLORDNUNG

Auf Grund der Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg wird für die Wahl des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg nachfolgende Wahlordnung erlassen:

1. Wahl des Vorstandes

Gemäß der Aufgaben der Delegiertenversammlung wählt diese den Vorstand der Landesjugendfeuerwehr für den Zeitraum von 3 Jahren.

Die Beschlussfähigkeit nach § 6 (8) der Jugendordnung muss dazu gewährleistet sein.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrausschusses die Delegiertenversammlung den Wahlleiter und die Mitglieder der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Kommissionsmitgliedern.
- (3) Nach Durchführung der Wahlhandlung unterschreibt die Wahlkommission das Wahlprotokoll, das Bestandteil des Protokolls der Delegiertenversammlung wird.
- (4) Das Wahlprotokoll enthält alle Angaben zur Wahl wie:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Wahlvorschläge
 - Wahlform
 - Abstimmergebnisse
 - Ort und Datum der Wahl
 - Angaben zu den Personen (Name, Vorname und gewählte Funktion), die gewählt wurden

§ 2 Wahlhandlungen

- (1) Die Wahlkommission wird im Block in einer offenen Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl.

§ 3 Vorschläge

- (1) Wahlvorschläge für den Vorstand kann jedes Mitglied gemäß § 3 (1) Punkt 1 der Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg unterbreiten.
- (2) Wahlvorschläge sind schriftlich, mit der Bereitschaftserklärung des Kandidaten, bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl beim Landesjugendbüro der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg einzureichen.
- (3) Die Kandidatenvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Landkreises auf dem entsprechenden Wahlschein zusammengefasst, getrennt nach Landesjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter.



§ 4 Wahldurchführung

- (1) Die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner zwei Stellvertreter erfolgt einzeln.
- (2) Jeder Delegierte kann bei der Wahl
 - a) des Landesjugendfeuerwehrwartes 1 Stimme
 - b) der Stellvertreter des Landesjugendfeuerwehrwartes 2 Stimmen, jedoch nur 1 pro Personauf dem entsprechenden Wahlschein abgeben.
- (3) Die Wahl erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen.
- (4) Wahlscheine mit mehr als den möglichen Stimmen sind ungültig.
- (5) Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen auf sich vereint.
- (6) Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (7) Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten, wird ein weiterer Wahlgang unter diesen Kandidaten durchgeführt. Es genügt wiederum die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters.

2. Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung wurde durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss am 30.03.2019 in Falkensee beschlossen.